

# WERKVERTRAG

Umsetzungsstudie Zukunftssicherung für Kinder

GZ: 2025-0.847.361

## Inhalt

§ 1 Leistung.....	3
§ 2 Zeitpunkt des Inkrafttretens, Vertragslaufzeit und Erfüllungsmodalitäten.....	5
§ 3 Auftragsentgelt .....	6
§ 4 Zahlungsbedingungen und E-Rechnungsprüfung.....	6
§ 5 Kommunikation .....	8
§ 6 Verpfändung, Anweisung, Zession .....	9
§ 7 Subunternehmer:innen .....	9
§ 8 Immaterialgüterrechte .....	9
§ 9 Einhaltung Arbeits- und Sozialrechtlicher Bestimmungen.....	10
§ 10 Datenverarbeitung .....	10
§ 11 Vertragsstrafe .....	11
§ 12 Veröffentlichungspflicht .....	12
§ 13 Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht.....	12
§ 14 Vertragsbestandteile und Rangordnung .....	13

Die **Republik Österreich**, vertreten durch die Bundesministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien,  
als Auftraggeberin

und Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), ZVR: 736143287, Arsenal,  
Objekt 20, 1030 Wien  
als Auftragnehmerin/Auftragnehmer

schließen nachstehenden

# Werkvertrag

## § 1 Leistung

(1) Die Auftraggeberin erteilt und die:der Auftragnehmer:in übernimmt den Auftrag zu folgendem Thema:

**„Umsetzungsstudie Zukunftssicherung für Kinder“**

(2) Die in sich geschlossene Arbeit umfasst folgende Leistungen gemäß Angebot vom 30.12.2025:

### 1. Ausgangssituation

- a) Analyse der Lebenslagen von Kindern in Österreich, insbesondere der Armut- und Ausgrenzungsgefährdung von Kindern sowie ihrer Folgen
- b) Darstellung der Folgen von Kinderarmut in unterschiedlichen Dimensionen (z. B. ökonomisch, Gesundheit, Bildungserfolge)
- c) Zusammenfassung der Ergebnisse zum Mehrwert von Maßnahmen, die in die Zukunftssicherung für Kinder investieren
- d) Formulierung und Operationalisierung der Zielsetzungen einer Zukunftssicherung für Kinder in Abstimmung mit dem Auftraggeber

## **2. Bestandsaufnahme**

- a) Systematisierung bestehender Instrumente zur Unterstützung und Förderung von Kindern im Kontext einer Zukunftssicherung für Kinder
- b) Darstellung bestehender Instrumente (Geldleistungen, Sachleistungen, Regulierungen), ihrer Wirkungsweisen und fiskalischen Implikationen mit Fokus auf familien- und sozialpolitischen Maßnahmen
- c) Analyse der Wirkung bestehender Geldleistungen auf Zielindikatoren und Einkommensverteilung

## **3. Kurz- und mittelfristige Interventionsmöglichkeiten**

- a) Entwicklung kurzfristig und mittelfristig umsetzbarer Maßnahmenbündel
- b) Szenario- und Modellrechnungen (Quantifizierung zentraler Wirkungen und Budgeteffekte)
- c) Ökonomische Bewertung und Diskussion der Maßnahmenbündel (Wirkungen, Zielkonflikte, fiskalische Größenordnungen, Umsetzbarkeit)

## **4. Synthese und Fazit**

Zur Beantwortung der Fragestellung werden unterschiedliche Methoden kombiniert:

- Literaturanalyse,
- Empirisch-beschreibende Analysen,
- Expert:inneninterviews mit praxisnahen Fachleuten bzw. Akteur:innen von öffentlichen und privaten Organisationen die mit benachteiligten Kindern arbeiten,
- Mikrosimulationsmethoden.

(3) Das Angebot der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (inklusive Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis) vom 30.12.2025 bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

(4) Allfällige im Angebot enthaltene oder sonst von der:vom Auftragnehmer:in an die Auftraggeberin übermittelte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden nicht Vertragsbestandteil.

- (5) Die Studie ist für die elektronische Verwendung barrierefrei im Sinne der IKT-Barrierefreiheit (digitale Barrierefreiheit) zu erstellen und zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen der Beilage(n):

**A** - Barrierefreiheit für Publikationen (schriftliche Werke)

Die:Der Auftragnehmer:in verpflichtet sich zur Erfüllung der Anforderungen an die technische Qualität und digitale Barrierefreiheit dieser Werke gemäß den vorstehend angeführter Beilage.

- (6) Sofern der Vertrag als Haupt- oder Teilleistung die Erstellung eines schriftlichen Werkes vorsieht – unabhängig davon, ob dieses zur Veröffentlichung bestimmt ist oder nicht – gilt die elektronische Fassung immer zugleich als Hauptfassung. Wenn von der:vom Auftragnehmer:in auch eine Druckfassung zu erstellen ist, ist diese jedenfalls aus der elektronischen Hauptfassung herzustellen.

## **§ 2 Zeitpunkt des Inkrafttretens, Vertragslaufzeit und Erfüllungsmodalitäten**

- (1) Der Vertrag tritt mit beiderseitiger rechtsgültiger Unterfertigung dieses Dokumentes in Kraft.
- (2) Auf eigenes Risiko der Auftragnehmerin ab 30.12.2025 erbrachte Leistungen (Vorleistungen) können der Auftraggeberin entsprechend den Regelungen dieses Vertrags in Rechnung gestellt werden, sofern diese Leistungen in untrennbarem Zusammenhang mit vertraglich vereinbarten Leistungen nach diesem Werkvertrag stehen, einwandfrei erbracht wurden und ein Ausmaß von insgesamt höchstens 10 % des Pauschalentgeltes nicht erreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet die Auftraggeberin nach billigem Ermessen, ob Vorleistungen ordnungs- und vertragsgemäß erbracht wurden und daher verrechnet werden dürfen.

- (3) Das Vertragsverhältnis endet mit Abnahme der vollständig und vertragsgemäß erbrachten Leistungen durch die Auftraggeberin und Zahlung des Auftragsentgeltes nach den Bestimmungen des § 4.
- (4) Die in § 1 angeführten Leistungen werden nach folgendem Zeitplan erbracht (Fälligkeit/Leistungszeitraum):

Die Übermittlung des Rohberichts erfolgt am 30.06.2026. Der finale Endbericht wird spätestens vier Wochen nach Eingang des Feedbacks der Auftraggeberin übermittelt.

(5) Erfüllungsort ist: Wien.

### **§ 3 Auftragsentgelt**

(1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages der:dem Auftragnehmer:in entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das von der:vom Auftragnehmer:in unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, wird ein fixes Pauschalentgelt von EUR 141.277,00 (in Worten: Einhunderteinundvierzigtausendzweihundert-siebenundsiebzigkommanull Euro) einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer vereinbart.

Die Auftragnehmerin ist laut eigenen Angaben von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertragsdokument oder den sonstigen Vertragsbestandteilen nicht gesondert angeführt aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (§ 1), welche die Auftraggeberin verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragsentgelts zu erbringen.

Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des Gesamtentgeltes (netto) nach Abs. 1 verursachen und nicht Ergänzungen/Verbesserungen im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen betreffen.

(3) Im Falle des Zahlungsverzugs der Auftraggeberin gelten Verzugszinsen von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart. Trifft die Auftraggeberin kein Verschulden am Zahlungsverzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr als vereinbart.

### **§ 4 Zahlungsbedingungen und E-Rechnungsprüfung**

(1) Die Bezahlung des Entgelts nach § 3 erfolgt nach Maßgabe folgenden Zahlungsplans:

- 40 % des Entgelts bei Zustandekommen des Vertrags
  - 60 % des Entgelts nach uneingeschränkter Abnahme des Projekts
- (2) Die:Der Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin die Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan nach § 2 zur Abnahme anzubieten. Die bloße Übernahme bzw. die Übernahme- oder sonstige Empfangsbestätigung der Auftraggeberin gilt nicht als Abnahme. Die Abnahme erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Auftraggeberin, dass die Leistung nicht offenkundig unvollständig bzw. nicht offenkundig vertragswidrig erbracht wurde. Diese Abnahmeerklärung ist der:dem Auftragnehmer:in schriftlich bis zum Ablauf der in Abs. 3 festgelegten Frist zu übermitteln und ist deren Erhalt von der:dem Auftragnehmer:in in derselben Form zu bestätigen. E-Mails genügen dem Schriftlichkeitsgebot.
- (3) Das Abnahmeverfahren erfolgt binnen 30 Tagen ab Empfang der Leistung und endet mit der Abnahmeerklärung der Auftraggeberin gemäß Abs. 2. Erst mit Zugang der schriftlichen Abnahmeerklärung bei der:beim Auftragnehmer:in geht die Gefahr auf die Auftraggeberin über und beginnt die Frist für die Gewährleistung zu laufen. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und aller sonstigen Risiken, die mit den vertragsgegenständlichen Leistungen verbunden sind, die:der Auftragnehmer:in.
- (4) Die Zahlung des Entgelts wird nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungslegung und uneingeschränkter Abnahme aller zu erbringenden Leistungen fällig, sofern die:der Auftragnehmer:in
1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende **e-Rechnung** ausgestellt und übermittelt hat,
  2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt (grds. als Anhang zur e-Rechnung) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
  3. die übermittelten Unterlagen nach Z. 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.
- (5) Die:Der Auftragnehmer:in hat ihre:seine e-Rechnung mit der **Lieferantenummer 50014385** und der **Auftragsreferenz S09:2025-0.847.361 (V/B/4)** zu übermitteln.
- (6) Die e-Rechnung hat auch die Firma, den Vereinsnamen oder die sonstige vollständige Bezeichnung der Auftraggeberin bzw. des Auftragnehmers zu enthalten.

(7) Sofern das Auftragsentgelt gemäß § 3 teilweise oder zur Gänze nach tatsächlichem Stunden- und/oder Materialaufwand (Regiepreis) berechnet wird, sind der e-Rechnung eine ordnungsgemäße und detaillierte **Abrechnung** aller nach § 1 Abs. 2 des Werkvertrages erbrachten Leistungen mit Aufzeichnungen über den für die jeweilige Leistung tatsächlich getätigten Zeit- (auf halbe Stunden gerundet) und Mengenaufwand und unter Angabe der Art (Bezeichnung) der Leistung, des Leistungsdatums, des Leistungszeitraumes und der Funktion der konkreten Leistungserbringerin bzw. des konkreten Leistungserbringers sowie alle Belege über etwaige in Anspruch genommene Dritteleistungen (Aufwandsjournal) anzuschließen. Sofern Einheitspreise vereinbart sind, ist der e-Rechnung eine **Abrechnung** mit vollständiger Auflistung aller geleisteten Einheiten unter Angabe der Bezeichnung der jeweiligen Einheit, der geleisteten Anzahl sowie des jeweiligen Leistungsdatums anzuschließen.

(8) Die der Auftraggeberin bekanntgegebene Bankverbindung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers lautet:

**IBAN:** AT77 1100 0004 7149 4500

**BIC:** BKAUATWW

**Lautend auf Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung bei der UniCredit Bank Austria (BLZ 11000)**

## § 5 Kommunikation

(1) Zur Abgabe von bindenden Erklärungen und zur Ausübung allfälliger Gestaltungs- und Kündigungsrechte in Bezug auf diesen Vertrag und seine Beilagen sowie als Kontaktpersonen für die gesamte Vertragsabwicklung und für inhaltliche Belange werden auf Seiten der Vertragsparteien folgende Personen (seitens der Auftraggeberin auch Organisationseinheiten) genannt:

Auftraggeberin:

Mag. Marc Pointecker, MA, +43 1 71100 862262, [marc.pointecker@sozialministerium.gv.at](mailto:marc.pointecker@sozialministerium.gv.at)

Auftragnehmer:in:

Mag. Christine Mayrhuber, + 43 1 7982601 269, [christine.mayrhuber@wifo.at](mailto:christine.mayrhuber@wifo.at)  
Dr. Karin Heitzmann, + 43 1 31336 5874, [karin.heitzmann@wu.ac.at](mailto:karin.heitzmann@wu.ac.at)

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jedwede Änderung der in Abs. 1 genannten Personen oder der Kontaktdaten der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## § 6 Verpfändung, Anweisung, Zession

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag sind unzulässig und der Auftraggeberin gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger:innen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

## § 7 Subunternehmer:innen

(1) Die:Der Auftragnehmer:in vergibt die nachstehenden Leistungsteile an folgende Subunternehmer:innen:

Wirtschaftsuniversität Wien, Forschungsinstitut Economics of Inequality, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien

(2) Die nachstehenden Leistungsteile sind gemeinsam mit dem WIFO als Auftragnehmer zu erbringen:

Analysen und Interviews zu den Arbeitspaketen

- Arbeitspaket 1 „Ausgangssituation“
- Arbeitspaket 2 „Bestandsaufnahme“
- Arbeitspaket 3 „Kurz- und mittelfristige Interventionsmöglichkeiten“
- Arbeitspaket 4 „Synthese und Fazit“

## § 8 Immaterialgüterrechte

(1) Mit rechtsgültigem Vertragsabschluss gehen sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich des Rechts auf Be- und Weiterverarbeitung des vorzulegenden Werks sowie (Teil)Werken, die im Zuge der Herstellung des geschuldeten Werks erstellt werden, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt auf die Auftraggeberin über (Werknutzungsrecht). Ausdrücklich gelten etwaige Zwischenberichte sowie Unterlagenkonvolute als (Teil)Werk im Sinne des Urheberrechts.

(2) Soweit Leistungen von Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmern zulässig sind, hat die:der Auftragnehmer:in dafür zu sorgen, dass ihr:ihm von Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmern alle Nutzungs- und Verwertungsrechte bezüglich der von ihnen zu erbringenden Leistungen übertragen werden. Die:Der Auftragnehmer:in wird die Auftraggeberin im Falle der Inanspruchnahme von Dritten schad- und klaglos halten.

- (3) Das Werk ist von der:vom Auftragnehmer:in bis zur Veröffentlichung des Werkes durch die Auftraggeberin geheim zu halten. Eine Publikation durch die:den Auftragnehmer:in oder Subunternehmer:in bedarf vor und auch nach Veröffentlichung durch die Auftraggeberin zu jedem Zeitpunkt der schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Auftraggeberin.
- (4) Soweit der:dem Auftragnehmer:in die Urheber:innenschaft am erstellten Werk zukommt, räumt sie:er der Auftraggeberin das zeitlich und räumlich uneingeschränkte absolute Recht ein, in der Öffentlichkeit auf deren Status als Werknutzungsberechtigte hinzuweisen.
- (5) Die:Der Auftragnehmer:in erhält am Werk eine zeitlich und örtlich unbeschränkte nicht-ausschließliche Werknutzungsbewilligung zur Nutzung der Ergebnisse für Publikationen im wissenschaftlichen Bereich sowie für Lehre, Forschung und Fortbildung. Die Auftragnehmerin und ihre Mitarbeiter:innen verpflichten sich, in allen schriftlichen und mündlichen Veröffentlichungen auf das alleinige Werknutzungsrecht der Auftraggeberin in geeigneter Weise hinzuweisen. Vor vollständiger Abnahme der beauftragten Leistungen und Veröffentlichung durch die Auftraggeberin erwirbt die Auftragnehmerin kein Recht auf Veröffentlichung; auch nach Veröffentlichung durch die Auftraggeberin bedarf es der schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin, die nur aus schwerwiegenden Gründen verweigert wird.

## **§ 9 Einhaltung Arbeits- und Sozialrechtlicher Bestimmungen**

Die:Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages die Arbeits- und Sozialrechtlichen Vorschriften in Österreich einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei den für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber:innen sowie der Arbeitnehmer:innen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die diesem Vertrag beigefügten Arbeits- und Sozialrechtlichen Bestimmungen des Sozialministeriums sind gesondert zu unterfertigen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Die:Der Auftragnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, ihre:seine im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Erfüllung des

Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten sowie jene ihrer:seiner Mitarbeiter:innen sowie Erfüllungsgehilfinnen bzw. Erfüllungsgehilfen zu verarbeiten, sofern und soweit dies für den Abschluss oder die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, für die Wahrnehmung der der Auftraggeberin gesetzlich übertragenen Aufgaben oder zur Wahrung berechtigter Interessen der Auftraggeberin erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit. b, c und f der Verordnung [EU] 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [Datenschutz-Grundverordnung], ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 [im Folgenden: DSGVO]). Eine Übersicht über die Kategorien von personenbezogenen Daten, die durch die Auftraggeberin verarbeitet werden und deren Speicherdauer sind der angefügten Datenschutzerklärung der Auftraggeberin zu entnehmen. Werden erforderliche personenbezogene Daten nicht bereitgestellt, muss die Auftraggeberin den Abschluss des Vertrages ablehnen. Ebenso wäre ein laufender Vertrag zu beenden.

- (2) Die:Der Auftragnehmer:in bestätigt durch Unterfertigung des Vertrages, die Datenschutzerklärung (Informationen und Rechte im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung) der Auftraggeberin erhalten, inhaltlich zur Kenntnis genommen und ihren:seinen von der Übermittlung personenbezogener Daten betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie Erfüllungsgehilfinnen bzw. Erfüllungsgehilfen ausgehändigt oder unter Hinweis bereitgestellt zu haben. Die Datenschutzerklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.
- (3) Ist oder wird im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages die Verarbeitung personenbezogener Daten (weiterer) natürlicher Personen gemäß Absatz 2 erforderlich, so verpflichtet sich die:der Auftragnehmer:in, diesen Personen die Datenschutzerklärung des Sozialministeriums im Zeitpunkt nach Art. 13 Abs. 1 bzw. 14 Abs. 3 DSGVO nachweislich auszuhändigen, zu übermitteln oder unter Hinweis bereitzustellen sowie zu bestätigen, dass die Offenlegung der personenbezogenen Daten gegenüber der Auftraggeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt. Diese Verpflichtung lässt die jeweilige datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und die mit ihr verbundenen Verpflichtungen der:des Verantwortlichen iSd. DSGVO unberührt.
- (4) Die:Der Auftragnehmer:in verpflichtet sich, sämtlichen Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

## § 11 Vertragsstrafe

- (1) Im Falle des Verzuges der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gemäß Punkt 12 der *Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich* hat die:der Auftragnehmer:in je Kalendertag des Verzuges 1 vT des Höchstauftragsentgelts gemäß § 3 dieses

Vertrages (ohne Umsatzsteuer) als Vertragsstrafe zu bezahlen. Bagatellbeträge von insgesamt weniger als EUR 50,-- werden nicht eingefordert. Die Höhe der nach dieser Bestimmung insgesamt zu zahlenden Vertragsstrafe ist mit 50 % des Höchstauftragsentgelts begrenzt.

- (2) Bei Berechnung des pauschalierten Schadenersatzes gemäß Punkt 13 der *Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich* hat die Auftraggeberin Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 50 % des Höchstauftragsentgelts nach § 3 dieses Vertrages (ohne Umsatzsteuer). Die Geltendmachung des Ersatzes von festgestelltem und darüberhinausgehendem Schaden bleibt davon unberührt. Die Verjährungsfrist des pauschalierten Schadenersatzanspruches beträgt 3 Jahre ab Kenntnis der beauftragenden Stelle vom Sachverhalt, der den Anspruch begründet.

## **§ 12 Veröffentlichungspflicht**

- (1) Der:Die Auftragnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin durch Art. 22a B-VG sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. Nr. 5/2024, dazu verpflichtet sein kann, Informationen, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Werkvertrag erhoben werden, auf der Plattform data.gv.at zu veröffentlichen oder im Einzelfall informationswerbenden Personen zu übermitteln.
- (2) Der:Die Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich, spätestens jedoch mit Vertragsunterzeichnung, mitzuteilen, die aus ihrer:seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder Übermittlung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse).
- (3) Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, Informationen, die gemäß Abs. 2 ausdrücklich als schutzwürdig bekanntgegeben wurden, dennoch zu veröffentlichen, sofern die Auftraggeberin in Vollziehung des IFG zu dem Ergebnis kommt, dass eine Veröffentlichung geboten ist.

## **§ 13 Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit der für das Bundesland Wien jeweils sachlich zuständigen Gerichte. Für Streitigkei-

ten aus dem Vertragsverhältnis ist daher, je nachdem ob die Klage gegen eine:n im Firmenbuch eingetragene:n Unternehmer:in gerichtet ist und ob für diese Streitigkeiten gerichtliche Eigenzuständigkeiten oder Wertzuständigkeiten gelten, im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder das Bezirksgericht für Handelsachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien oder das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

(2) Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Werklieferungsverträge) sowie aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

## **§ 14 Vertragsbestandteile und Rangordnung**

(1) Folgende Dokumente bilden integrierende Bestandteile des Vertrages:

- Beilage zur IKT-Barrierefreiheit A
- Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Republik Österreich
- Angebot der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers vom 30.12.2025
- Leistungsbeschreibung
- Arbeits- und Sozialrechtlichen Bestimmungen
- Datenschutzerklärung des Sozialministeriums

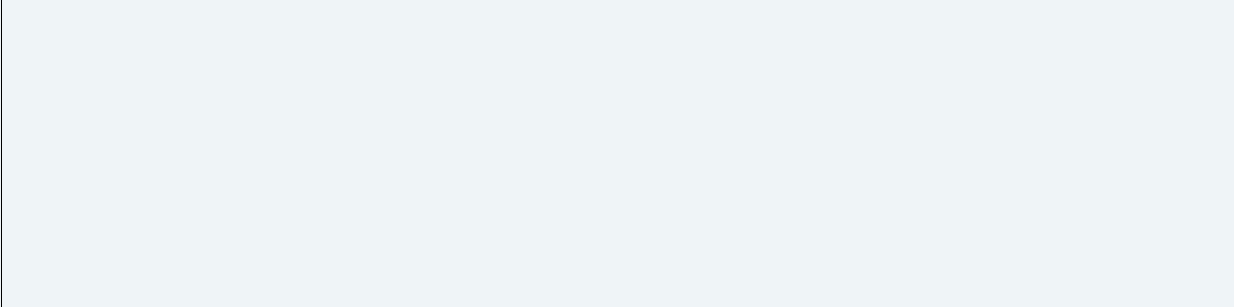
(2) Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt in erster Linie dieses Vertragsdokument und anschließend jener Vertragsbestandteil, der in der Reihenfolge der Aufzählung zuerst genannt ist.

(3) Mit Unterzeichnung dieses Vertragstextes bestätigt die:der Auftragnehmer:in gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile erhalten und deren Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

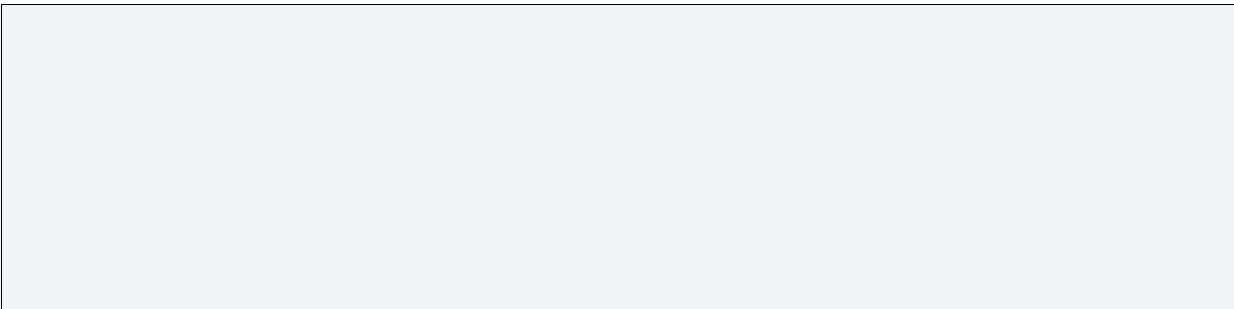
## SIGNATURFELDER

Rechtsgültige Unterfertigung der vertretungsbefugten Personen mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) idgF.

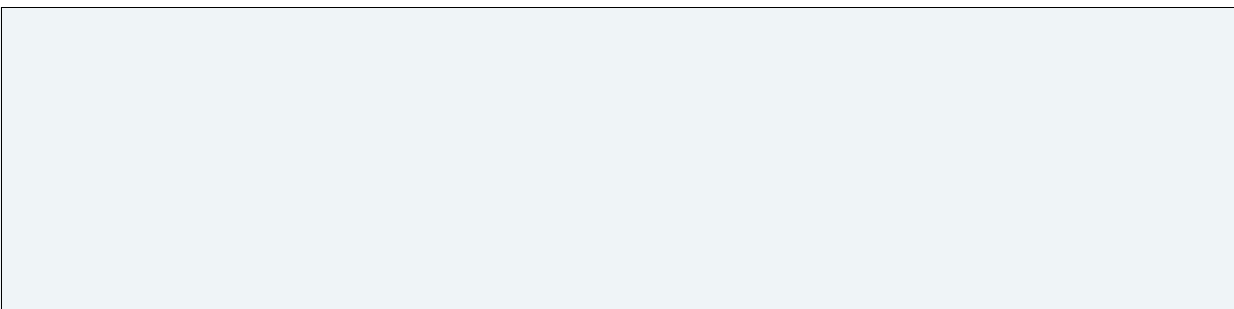
**Signaturfeld – Auftraggeberin** (Ort und Datum)

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the signature and date of the Auftraggeberin.

**Signaturfeld 1 – Auftragnehmer:in** (Ort und Datum)

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the signature and date of the Auftragnehmer:in.

**Signaturfeld 2 - Auftragnehmer:in** (Ort und Datum) **(bei Bedarf)**

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the signature and date of the Auftragnehmer:in, to be used only if necessary.

**Hinweis:** Bei Arbeitsgemeinschaften ist die Unterfertigung aller Mitglieder oder der bevollmächtigten Vertreterin bzw. des bevollmächtigten Vertreters der Arbeitsgemeinschaft erforderlich!

